

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. II.

Nr. 38.

14. Juli 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Günerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Reorganisation der Gebirgs- und Raketenbatterien.

(Vom 25. Juni 1860.)

I. Gebirgsbatterien.

Die bisherige Organisation der Gebirgsbatterien ist durch das Militärorganisationsgesetz vom 8. Mai 1850 bestimmt wie folgt:

Nach Art. 14 und Tafel 2 dieses Gesetzes besteht der Mannschaftsbestand einer solchen Batterie aus 115 Mann.

Nach Art. 46 zählt die Gebirgsbatterie 4 Haubizen.

Dazu nach Art. 47 per Batterie je 1 Ergänzungsgeschütz.

Zu jeder Haubizbatterie sind nach Art. 51 zu liefern:

40 Munitionskisten in die Linie,

1 Kaffson in die Divisionsparke,

2 Vorrathsauffetten in die Depo:parke.

Der Bestand an Pferden und Saumthieren ist laut Art. 56 und Tafel 8 = 53.

Der Munitionsvorrath soll betragen 200 Schüsse für jede Gebirgshaubize, per Batterie also 800 Schüsse (Art. 58).

Nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft u. zum Bundesheer, vom 27. August 1851, werden die Geschützröhren, Auffetten, Munitions- und Werkzeugkisten und Kaffsone den Kantonen Graubünden und Wallis von der Eidgenossenschaft geliefert.

Ueber die Bedienung der Gebirgshaubizen war bis jetzt die vom Kriegsrathe erlassene Instruktion vom 9. September 1847 maßgebend, welche bezüglich auf den Bestand und die Organisation der Batterien auf das allgemeine Militärreglement von 1817 fußte. Diese Organisation wurde durch das Militärgefez von 1850 in einigen Punkten modifizirt; die fragliche kriegsräthliche Instruktion aber, d. h. das eigentliche Exerzirreglement für die Gebirgsbatterien blieb bis zum heutigen Tage fortbestehen.

Die im Jahr 1857 eingesetzte Militärkommission hat sich neben den vielen andern, auf die Artillerie bezüglichen Fragen namentlich auch mit der Reorganisation der Gebirgsbatterien und einer Revision der kriegsräthlichen Exerzirinstruktion von 1847 befaßt. Ein mehrfach durchberathener und von praktischen Offizieren bereits versuchter Entwurf liegt vollständig ausgearbeitet vor.

Dieser Entwurf zu einer „Instruktion für die Bedienung der Gebirgsbatterien“ enthält bezüglich auf die Organisation und den Bestand der Batterien einige Aenderungen an dem Geseze über die Militärorganisation von 1850, und in so weit es solche Abänderungen betrifft, gehört der Gegenstand in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung, wie auch bezüglich der Kompetenzfrage der Art. 150 der Militärorganisation den Anhaltspunkt in diesem Sinne gibt.

Die Abweichungen vom fraglichen Geseze, welche der Entwurf enthält, sind folgende:

- 1) Der Mannschaftsbestand einer Batterie wird von 115 auf 128 Mann erhöht, wie solches nach dem frühern Geseze war; die Klassifikation von Kanonier- und Train-soldaten wird aufgehoben. Die Tafel 2 zu fraglichem Geseze, so weit sie die Gebirgsbatterien betrifft, wird also aufgehoben und durch eine neue ersetzt.

Der bisherige Bestand des Personellen der Gebirgsbatterien hat sich in der Praxis als ungenügend herausgestellt, und es ist eine Vermehrung desselben um

- 1 Hufschmied,
- 1 Sattler und
- 11 Trainsoldaten

ein absolutes Bedürfniß geworden. Denn zur Instandhaltung des Beschlages reicht ein einziger Hufschmied eben so wenig aus, als bloß ein Sattler zum Nachfüllen der Sattelkissen u. s. w. Nach der Organisation von 1851 kämen auf 44 Saumpferde bloß 4 Geizreite und 44 Trainsoldaten, nun braucht aber überdieß ein jedes der 9 Offiziers- und Unteroffizierspferde einen Führer, da die Offiziere und Unteroffiziere im Hochgebirge ihren Dienst meist zu Fuß machen müssen.

Die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Kanonier- und Trainsoldaten bei den Gebirgsbatterien bedründet sich durch die eigenthümlichen

Dienstverrichtungen bei dieser Waffengattung. Der Dienst des Kanoniers ist bei den Gebirgsbatterien weit einfacher als bei den bespannten Batterien, und bei dem Beladen der Thiere und beim Abladen, beim Aus- und Einspannen müssen die Verrichtungen des Trainsoldaten und des Kanoniers so Hand in Hand gehen, daß es gewiß als eine zweckmäßige Neuerung betrachtet werden darf, wenn die Verschmelzung der beiden Dienstbranchen vorgenommen wird. Es geht dieß um so eher an, als die Gebirgsartilleristen keine Reiter zu sein brauchen; denn laut Reglement sind nur 1 Trainwachtmeister und 2 Traincorporale beritten; es wäre daher gewiß ein Leichtes, den für diese Unteroffiziersstellen geeigneten Individuen in den Rekrutenschulen die nöthigen Kenntnisse im Reiten beizubringen. Für alle Uebrigen ist das Reiten Nebensache und die Uebung bei den vorkommenden Märschen im Gebirg mit Schießübungen und Bivouaks die Hauptsache. Bereits im Jahr 1855 (Bundesblatt II, Seite 181) hat für die Trainsoldaten eine im Gebirge passende Bekleidung, Beschuhung und der Tornister statt des Mantelsacks eingeführt werden müssen; eben so nothwendig ist es auf der andern Seite, daß die Kanoniere mit den Pferden umzugehen wissen, mit welchen sie steten Umgang haben, und daß sie das Basten gründlich lernen. Der Unterricht selbst wird in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten darbieten, da es leicht sein wird, den Kanonier mit der Wartung der Pferde vertraut zu machen, und dem jezigen Trainsoldaten die einfache Geschützbedienung, etwas Munitionskennniß und Begriffe vom Richten beizubringen.

Ist dieses einmal erreicht, so wird das Avancement durch alle Stufen fortgehend unbestreitbar den Korpsgeist der Batterien heben, und es wird dann auch möglich sein, in jeglicher Lage Tüchtigeres zu leisten, als beim bisherigen Systeme.

2) Die zwei Vorrathskassetten sollen wieder in die Linie statt in die Depotparke geliefert werden, wie dieß auch früher der Fall war; ebenso soll die Zahl von 4 Werkzeugkisten vermehrt werden, die Bestimmung des Bedürfnisses aber der Instruktion oder einer besondern Ordonnanz überlassen werden. Dieses bedingt eine Aenderung des Art. 51 des Militärgesetzes und der betreffenden Tafeln zu diesem Gesetze und zu demjenigen über die Beiträge der Kantone an Material zc. zum Bundesheer, vom 27. August 1851.

Die beiden Vorrathskassetten müssen nach den gemachten Erfahrungen nothwendigerweise wieder in die Linie geliefert werden, da sie in den Depots so viel als nichts nützen. Bekanntlich werden die Gebirgsbatterien im Hochgebirg verwendet, wo man sich unter Umständen einige Tagreisen von dem Depotpark entfernt befinden wird. Bei keiner Batterie ist es nun aber nöthiger, die Vorrathskassetten bei der Hand zu haben, als gerade bei den Gebirgsbatterien, wo schon durch das Stürzen eines Pferdes eine Kassette zu Grunde gerichtet werden kann, und die

Laffetten bei der meistens unvermeidlichen Hemmung des Rücklaufes bekannterweise sehr leiden.

Die Zahl von 4 Vorrathskisten per Batterie hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als ungenügend herausgestellt, da namentlich eine einzige tragbare Feldschmiede zum gehörigen Unterhalten des Beschlages nicht hinreicht, auch für Mitführung von etwas Schanzgeschirr und des Kochgeräthes wenigstens theilweise gesorgt werden muß, um nicht bei bloßem Anhängen an die Bastkittel u. s. w. einzelne Stücke gar zu bald zu verlieren.

Die Feststellung der Anzahl sollte, wie bereits bemerkt, in den Bereich der Ordonnanz verwiesen und aus dem Gesetze weggelassen werden.

- 3) Der Pferde- und Saumthierbestand bleibt der gleiche, nämlich 53. Eine einzige Abänderung der Tafel 8 des Militärgesetzes würde bezüglich der Verwendung der Pferde entstehen, indem in Zukunft statt 3 nur noch 2 Unteroffizierspferde, dagegen 45 statt nur 44 Saumthiere nothwendig würden.

II. Raketenbatterien.

Die jezige Organisation der Raketenbatterien beruht auf folgenden Vorschriften:

Art. 14 und Tafel 2 des Militärgesetzes setzt den Mannschftsbestand einer Raketenbatterie auf 70 fest. Das Bundesgesetz über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferde etc. vom 27. August 1851 bestimmt den Mannschftsbestand für den Auszug auf 70, für die Reserve- oder halben Raketenkompagnien auf 40 (Art. 4 und Tafel 2 dieses Gesetzes.)

Nach Art. 46, 47 und 58 des Organisationsgesetzes besteht das Materielle einer Raketenbatterie in

- 8 Raketenstellen,
- 6 Raketenwagen und 1 Vorrathswagen in die Linie,
- 3 Raketenwagen in den Divisionspark,
- 200 Schüsse auf jedes Raketenstell,

Die Reservebatterien bestehen aus 4 Raketenstellen.

Nach Art. 56 und Tafel 7 und 8 des gleichen Gesetzes beträgt der Pferdebestand einer Raketenbatterie 36. Die nähere Organisation der Raketenbatterien wurde durch die Verordnung des Bundesrathes vom 26. März 1853 bestimmt.

Die Artilleriekommission hat sich seit längerer Zeit mit dieser Waffe beschäftigt und ist zu dem Schlusse gelangt, daß einige erhebliche Veränderungen an dem Bestehenden zu treffen sind. Die Kommission hat auch hier ihre Anträge in eine definitive „Instruktion für die Bedienung der Raketenbatterien“ ausgearbeitet, die sowohl die Organisation und den Be-

Stand der Batterien an Mannschaft und Materiellem als das ganze Exerzitium umfaßt. In so weit nun die Anträge Abänderungen der bisherigen Gesetze in sich schließen, ist dazu vor Allem ebenfalls die Zustimmung der Räte erforderlich.

Änderungen dieser Art sind nun folgende:

1) Erhöhung des Mannschaftsbestandes der Raketenbatterien, und zwar des Auszuges von 70 auf 109, der Reserve von 40 auf 75, und Aufhebung der Klassifikation von Kanonier- und Trainsoldaten, also eine Abänderung von Art. 14 und Tabelle 2 des Militärorganisationsgesetzes, und von Art. 3 und der übrigen einschlagenden Bestimmungen des Scalagesetzes.

2) Änderung des Materielles der Batterien.

In Auszug.

In die Linie sollten fortan geliefert werden:

- 6 Raketengestelle statt 8,
- 4 Vorrathsgestelle statt 6,
- 10 Raketenwagen statt 9,
- 1 Vorrathswagen wie bisher,
- 1 Feldschmiede,
- 1 Fourgon.

In den Divisionspark:

- 4 Raketenwagen, von der Eidgenossenschaft zu liefern statt von den betreffenden Kantonen.

In der Reserve.

- 4 Raketengestelle,
- 2 Vorrathsgestelle statt 3,
- 6 Raketenwagen statt 5,
- 1 Vorrathswagen wie bisher,
- 1 Feldschmiede,
- 1 Fourgon.

In den Divisionspark:

2 Raketenwagen, von der Eidgenossenschaft zu stellen; also eine Abänderung der Art. 46, 51 und 58 und der betreffenden Bestimmungen des Scalagesetzes, nebst den entsprechenden Tabellen.

In Folge dieser Änderungen würde also den Kantonen für jede Raketenbatterie bloß die Mehrstellung von je 1 Raketenwagen und 1 Feldschmiede überhunden.

3) Änderung des Pferdebestandes.

In Auszug 88 statt wie bisher 36,

In der Reserve 60 statt wie bisher 35;

also eine Änderung der Tafeln 7 und 8 zum Militärorganisationsgesetze.

Im Sinne der Reorganisation liegt es auch, daß die bisherigen 6-K Raketen wegfallen und gänzlich durch 12-K ersetzt werden sollen. Diese Neuerung berührt freilich bloß die bundesrätliche Verordnung vom 26. März 1853; gleichwol wird sie in den neuen Gesetzentwurf ausdrücklich aufgenommen.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Aenderungen erlauben wir uns folgende Auseinandersetzungen, wobei wir uns auf den von der Artillerie-Kommission darüber erstatteten Bericht und die Erfahrungen stützen, welche seit der Organisation der Raketenbatterien, namentlich aber bei Anlaß des aktiven Dienstes einer solchen Batterie bei der Gränzbewachung im Tessin im Frühjahr 1859 gemacht worden sind.

Da der Mannschaftsbestand wesentlich von dem Bestande des Materiellen abhängig ist, so müssen wir zuerst auf die in letzterer Richtung nothwendig werdenden Abänderungen des Bisherigen eintreten. Der noch in Kraft stehenden Bestimmung gemäß soll eine Raketenbatterie des Auszuges 6 12-K und 2 6-K Raketengestelle bedienen. Nun stellt es sich aber als nothwendig heraus, die 12-K Raketen als alleinige Munitionsgattung der bespannten Raketenbatterien anzuwenden, indem es wegen der wesentlich geringern Tragweite und Perkussionskraft der 6-K Raketen nicht wol angeht, solche mit Nutzen in eine Linie mit denen schweren Kalibers aufzustellen, dann aber auch, weil der Verbesserung der Handfeuerwaffen, so wie der Einführung der gezogenen Geschütze wegen das 6-K Raketenkaliber als zu wenig weit reichend und unsicher verlassen werden muß, währenddem laut Versuchen im jüngsten Raketenwiederholungskurse in Zürich die 12-K Raketentragweiten bis 2500 Schritte ergaben. Daher der Vorschlag, eine Raketenbatterie des Auszuges aus 6 12-K Raketengeschützen und die Reservobatterien aus 4 12-K Raketengeschützen zu organisiren.

In den Raketenbatterien nach bisheriger Organisation stand einem Raketengeschütz oder Gestell bloß die Zahl von 60 Raketen zu Gebote, welches offenbar ein viel zu beschränktes Munitionsquantum ist; denn nicht bloß ist solches mitunter demjenigen, welches unsere Feldgeschützatterien mitführen, nämlich 175 Schüsse per 6-K Kanone,

140 $\frac{1}{2}$	"	"	12-K	"
106	"	"	lange 12-K	Haubize,
94 $\frac{1}{2}$	"	"	"	24-K

fordern es muß bedacht werden, daß auch diese Zahl von Schüssen als ein Minimum zu betrachten ist, welches in den meisten fremden Artillerien weit überstiegen wird.

Folgende Angaben über das Munitionsquantum in andern Staaten mögen hier ihren Platz finden:

Französische Artillerie nach früherem System:

bei 12-K Kanonen	236	Schüsse	per	Geschütz.
" 8-K	"	"	"	"	232	"	"	"
" 24-K langen Haubizen	153	"	"	"
" 15-Ctm.	"	"	"	"	165	"	"	"

Bei den 1853 eingeführten 12-K Granatkanonen 196 Schüsse.

Bei den neuesten gezogenen Geschützen 240 Schüsse per Geschütz bei den Batterien.

Bei den österreichischen Raketenbatterien kommen 136 Schüsse auf jedes Gestell.

Hierzu kommt noch, daß gerade mit Raketen eine größere Feuer-
schnelligkeit möglich ist als mit gewöhnlichem Feldgeschütz und dieser Vorzug
dahin fallen würde, wenn das disponible Munitionsquantum ein zu be-
schränktes wäre; es wird daher dasselbe auf wenigstens 100 resp. 90 per
Raketengestell festgesetzt.

Diese Munitionsvermehrung macht 10 Wagen, beziehungs-
weise 6 per Batterie erforderlich, während bis jetzt nur deren
9 waren.

Im Fernern hatte eine Raketenbatterie bisher bloß einen Vorrathswagen,
den man zugleich als Schmiede einrichten wollte. Nachdem nun
aber durch die vorbemerkte Vermehrung der Fuhrwerke und aus den unten
noch zu entwickelnden Gründen die Zahl der Pferde dieser Batterien sehr groß
geworden ist, ist die Zugabe einer eigenen Feldschmiede durchaus noth-
wendig geworden.

Auch ein Fourgon wird der Raketenbatterie zum Bedürfniß, so gut
wie jeder gewöhnlichen Feldbatterie.

Bezüglich der Bespannung wird allgemein anerkannt, daß der Ra-
ketenwagen mit 6 statt bloß mit 4 Pferden bespannt werden müsse, wenn
die Raketenbatterien nur einigermaßen ihrem Zwecke entsprechen und an
Beweglichkeit nicht weit hinter den Feldbatterien zurückbleiben wollen.

Der Wagen sammt Ausrüstung und Munition wiegt	
nämlich circa	2965 K
hiezuhoch die aufgefessene Bedienungsmannschaft, fünf-	
Mann mit Tornister und Kaput	750 „

somit	3715 K oder
929 K per Pferd, wenn deren nur 4 und 620 K, wenn deren 6 sind.	

Das Lastquantum von 660 K wird aber in der Artillerie allgemein als
das Maximum angesehen, was auf ein Zugpferd gerechnet werden darf.
Schon bei der Verordnung über die Organisation der Raketenbatterien
vom 26. März 1853 fühlte man das Bedürfniß einer Erhöhung der
vom Gesetz bestimmten Pferdeanzahl, griff aber, statt die Organisation
von 1850 selbst abzuändern, welche, beiläufig gesagt, zu einer Zeit ent-
standen ist, wo man noch keine einzige Rakete besaß, zu dem durchaus
anzulänglichen Mittel, festzusetzen, daß der Mehrbedarf von Pferden aus
den Divisionsparks gestellt werde. Es braucht hier wol nicht näher aus-
einander gesetzt zu werden, zu welcher Komplikation ein System führen
mußte, nach welchem die einen Fuhrwerke einer und derselben Batterie von

einem Kanon, die andern dagegen mit Parktrain aus beliebigen andern Kanonon bespannt werden mußten.

Die in dem Vorstehenden begründete Vermehrung der Raketenwagen von neun auf zehn, wozu dann noch die Feldschmiede käme, hat nun aber nothwendig eine Vermehrung der Bedienungsmannschaft, die Vermehrung des Pferdebestandes eine solche der Trainmannschaft zur Folge. Im Fernern stellt sich die Nothwendigkeit heraus, den Bestand an Offizieren um einen Unterlieutenant zu vermehren und der Batterie einen Arzt und einen Pferdearzt beizugeben. Eben so nothwendig ist es, die Zahl der Arbeiter zu kompletiren, da z. B. ein Hufschmied unmöglich genügen kann.

Da nun die Raketenbatterien in Folge der vorgeschlagenen Modifikationen bezüglich der Mannschaft, des Materiellen und des Pferdebestandes ohnehin einer Reorganisation unterworfen werden müssen, so sollte dieser Anlaß nicht versäumt werden, um den zwischen Raketeurs und Train bestehenden Unterschied aufzuheben und damit aus den Raketenbatterien eine Spezialität von Artillerie zu schaffen, welche das Element der Beweglichkeit von Hause aus in sich trägt und dadurch mehr, als es gegenwärtig der Fall ist, diese Waffe auf den taktischen Standpunkt zu bringen, dem sie namentlich bei uns einnehmen sollte. Offenbar ist die Raketenartillerie nie dazu zu verwenden, als Brigade oder Linienartillerie permanent bei der einen oder andern Brigade oder Division eingetheilt, solche stets und direkt durch ihre Wirksamkeit zu beschützen, sondern sie gehört dem Theile der Feldartillerie an, welchen wir mit dem Namen „Disposition- und Reserve-Artillerie“ bezeichnen. Solcher zugetheilt, hat sie die doppelte Aufgabe zu erfüllen, entweder bei Lokalgefechten, Streifzügen u. s. w. in Wirksamkeit zu treten, wozu die gewöhnlichen Geschütze gar nicht oder wenigstens in weit geringerem Maße tauglich sind, z. B. bei Flußübergängen in Pontons, bevor Brücken zu Stande gekommen, in der Vertheidigung von Häusern, Kirchen, Ortschaften, im Waldgefecht, bei Ueberschreitung sumpfiger Terrainstreken, Aufstellung auf sehr steilen Anhöhen u. s. w., oder dann aber als eigentliche Reserveartillerie aufzutreten, da wo die Entscheidung zu erreichen gesucht wird, oder wo dieselbe, vom Feinde angestrebt, vereitelt werden soll. Hierzu eignen sich Raketenbatterien ganz besonders, sowol durch das rasche Feuer der Raketengeschütze, als durch die geringe Zielfläche, die sie den feindlichen Geschossen darbieten, und die Möglichkeit, eine größere Zahl von Raketengeschützen in einer gegebenen Raumausdehnung aufzustellen, als ordinäre Feldgeschütze.

Um diesen verschiedenen Aufgaben zu genügen, ist begreiflich die größtmögliche Manövrierfähigkeit erforderlich, und um zu dieser zu gelangen, muß die gesammte Mannschaft der Batterie das Selbstbewußtsein einer großen Leistungsfähigkeit in Bezug auf Beweglichkeit besitzen. Zu einem solchen gelangt sie aber nicht, so lange sich der Kanonier und Trainsoldat als zwei abgetheilte Klassen gegenüberstehen, wie dieß stets noch in viel zu hohem Grade bei unserer Feldartillerie der Fall ist. In den

meisten Artillerien sind die Schranken bereits gefallen, welche früher den Kanonier von dem Trainoldaten schieden; selbst bei der österreichischen Artillerie, welche am längsten beim Alten verblieb, fand man es nach den Erfahrungen von 1848/49 gerathen, das Trainkorps, so weit es die Feldartillerie beschäftigt, aufzulösen, und man kennt auch dort nur noch Bedienungskanoniere und Fahrkanoniere, — überall zeigt sich die Tendenz, beide Branchen so viel als möglich zu assimiliren. Vom Offizier verlangen wir schon seit Jahren, daß er beide Dienste kenne. Sollte nicht auch der intelligente Unteroffizier und Kanonier dahin zu bringen sein, in beiden Richtungen brauchbar zu werden, und wie vorthailhaft müßte dieses Gefühl auf den Geist einer solchen Batterie, auf den gesammten Dienst derselben wirken, wenn Einer den Andern ersetzen könnte und das Avancement durch beide Dienstzweige hindurch fortlaufen könnte.

Es wird von ferne nicht daran gedacht, dieses System auf unsere ganze Feldartillerie auszudehnen, da dieß eine reine Unmöglichkeit wäre; allein die Raketenbatterie bildet eine Spezialität unserer Artillerie, welche, wenn man ihr die nöthige Aufmerksamkeit schenkt, zu einem wahren Elitenkorps gebracht werden kann und berufen ist, in der Vertheidigung unseres Vaterlandes eine schöne Rolle zu spielen. Vom Standpunkte der Instruktion aus hat die Einführung der vorgeschlagenen Neuerung gar keine Schwierigkeiten, da zugegeben werden muß, daß es vollkommen möglich ist, in den sieben Wochen Instruktionszeit eines Rekruten ihm die Bedienung der Raketengestelle im ausgedehntesten Sinne neben dem Traindienst beizubringen, in so fern der gute Wille dazu da ist, das nöthige Instruktionspersonal beigezogen wird und besondere Raketenrekrutenschulen stattfinden, ähnlich den besondern Rekrutenschulen für Parkartillerie und für die Gebirgsbatterien. Gewiß ist es eben so gut möglich, mit sechs Wochen Rekrutenschule und einer Woche kantonalem Vorunterricht einen Raketeur die Reittdressur zu erlernen, als in fünf Wochen einem Jägerrekruten alle Details seines Dienstes beizubringen. Es wird dieß noch ganz besonders durch die Erfahrung unterstützt, die in den letzten Jahren in dieser Richtung gemacht worden ist. Seit dem Jahre 1852 hat nämlich noch nie eine Rekrutenschule für Raketeurs stattgefunden, sondern es wurden dieselben in den gewöhnlichen Rekrutenschulen der Artillerie als gewöhnliche Kanoniere gebildet, ohne je eine Rakete, ein Raketengestell oder einen Raketenwagen zu Gesicht zu bekommen; und doch hatten sie in den Wiederholungskursen in wenigen Tagen das Exerzittum der Raketen sich angeeignet und bestanden am eilften oder zwölften Tage des Kurses eine Inspektion mit ziemlich befriedigenden Leistungen. Andererseits werden gegenwärtig die Trainoldaten in den Rekrutenschulen aus Mangel an Instruktoren und Pferden oft mit Instruktionszweigen beschäftigt, auf welche unbeschadet ihrer Ausbildung weniger Zeit verwendet werden könnte, wie z. B. Geschirrkennniß, An- und Abschirren etc. Bei genügendem Personal und genügender Pferdezahl könnte auf der Instruktion des Traindienstes viel Zeit

erspart und für die Instruktion der Mannschaft als Raketeurs verwendet werden.

Wäre sämmtliche Mannschaft im Reiten und Fahren geübt, so schloesse dieß nicht aus, diejenigen Leute als Fahrer zu verwenden, welche sich von Hause aus am besten für diesen Dienst eignen; man will keinen täglichen Wechsel der Geschützbedienenden und Fahrenenden stattfinden lassen, sondern es sollen bloß alle Leute zu beiden Berrichtungen im Nothfalle verwendet werden können. Die Raketenbatterie, von welcher wir oben sprachen, hat in ihrem Dienste im Kanton Tessin den Mangel dieser beidseitigen Ausbildung sehr empfunden, indem zufällig viele Trainsoldaten krank wurden, worunter die Wartung der Pferde bedeutend litt, und einige Tage hindurch nur zur Noth ausgeübt werden konnte.

Durch diese Aenderungen entsteht allerdings eine Mehrbelastung für die betreffenden Kantone; allein dieselbe scheint nicht so erheblich, um dießfalls eine Revision des Scalagesetzes selbst vorzunehmen, und es kann, wenn diese einmal statt hat, auf eine billige Erleichterung alle erforderliche Rücksicht genommen werden.

Kosten für die Umänderung des Materiellen zieht es keine, oder jedenfalls nur sehr geringe nach sich; das Material der Raketenbatterien selbst ist von den Kantonen noch sehr unvollständig angeschafft worden. Die 6-K Raketenwagen können übrigens für eine angemessene Uebergangsperiode in die Reservebatterien verwiesen werden.

Wie zum Theil schon oben bemerkt worden ist, liegen die Organisationen sowol über die Bedienung der Gebirgshaubtizen, als diejenige der Raketenbatterien vollständig ausgearbeitet vor und könnten sofort, nachdem die vorgeschlagenen Aenderungen beschlossen wären, von einem Tag auf den andern bei den betreffenden Batterien eingeführt werden, was sowol mit Bezug auf die Organisation dieser Korps, als auch bezüglich des Dienstes durchaus keine Schwierigkeiten darbieten würde.

Bern, den 25. Juni 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesetzentwurf

über

die Organisation der Gebirgs- und Raketenbatterien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Anhörung des Berichtes und Antrages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Das Material einer Gebirgsbatterie ist folgendes:

In der Linie:

- 4 Gebirgshaubizen,
- 2 Borrathslaffetten,
- 40 Munitionskisten und der nöthigen durch Ordonnanz zu bestimmenden Zahl von Werkzeug- und Borrathskisten.

Im Divisionspark:

- 1 Kaffon.

Art. 2. Der Mannschaftsbestand einer Gebirgsbatterie ist:

- 1 Hauptmann,
- 1 Oberlieutenant,
- 1 I. Unterlieutenant,
- 1 II. " "
- 1 Arzt,
- 1 Pferdarzt,
- 1 Feldweibel,
- 1 Fourier,
- 6 Wachtmeister,
- 7 Korporale,
- 14 Gefreite,
- 1 Frater,
- 2 Hufschmiede, wovon 1 Gefreiter,
- 1 Schlosser,
- 1 Wagner,
- 1 Sattler,
- 3 Trompeter,
- 83 Kanoniere,

Total 128 Mann.

Art. 3. Der Pferdebestand einer Gebirgsbatterie ist:

a. Offiziersreitpferde:		
Hauptmann	1	
Oberlieutenant	1	
I. Unterlieutenant	1	
II. "	1	
Arzt	1	
Pferdarzt	1	
	<hr/>	6
b. Unteroffiziersreitpferde		2
c. Pferde und Saumthiere zum Transport des Materiellen:		
4 Haubizen	4	
6 Saffetten, wovon 2 im Borrath	6	
40 Munitionskisten	20	
Werkzeugkiste, Feldapotheke, Offiziersgepäck, Fouflage und Ueberzählige.	15	
	<hr/>	45
Total der Pferde und Saumthiere		53.

Art. 4. Das Material einer Raketenbatterie ist folgendes:

In der Linie:

	Im Auszug.	In der Reserve.
Zwölfpfünderraketengestelle	6	4
Borrathsgestelle	4	2
Zwölfpfünderraketewagen	10	6
Borrathswagen	1	1
Feldschmieden	1	1
Rüstwagen	1	1
	<hr/>	<hr/>
	23	15

Im Divisionspark:

Zwölfpfünderraketewagen, von der Eidgenossenschaft zu liefern	4	2
---	---	---

Art. 5. Der Mannschftsbestand einer Raketenbatterie ist:

	Im Auszug.	In der Reserve.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	—
I. Unterlieutenant	1	1
II. "	1	1
Arzt	1	1
Pferdarzt	1	1
	<hr/>	<hr/>
Transport	6	5

	Transport	Im Auszug.	In der Reserve.
Feldweibel		6	5
Fourier		1	1
Wachtmeister		4	3
Korporale		4	3
Gefreite		12	8
Frater		1	1
Hufschmiede		2	1
Schlosser		1	1
Wagner		1	1
Sattler		1	1
Trompeter		3	2
Mannschaft		72	47
Total		109	75

Anmerkung. In der Reserve können sich statt 1 Hauptmann und 2 Unterleutenante auch 1 Oberleutenant und 2 Unterleutenante oder 1 Hauptmann, 1 Oberleutenant und 1 Unterleutenant befinden.

Art. 6. Der Pferdebestand einer Raketenbatterie ist:

a. Offizierspferde:

	Im Auszug.	In der Reserve.
Hauptmann	2	2
Oberleutenant	1	—
I. Unterleutenant	1	1
II. "	1	1
Arzt	1	1
Pferdarzt	1	1

b. Unteroffiziersreitpferde:

Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	4	3
Korporale	4	3
Trompeter	3	2
c. Zugpferde	68	44

Total 88 60

Art. 7. Die auf die Organisation und den Bestand der Gebirgs- und Raketenbatterien bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und des Gesetzes über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Materiellem vom 27. August 1851 sind, so weit sie mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche sind, aufgehoben.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Reorganisation der Gebirgs- und Raketenbatterien. (Vom 25. Juni 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1860
Date	
Data	
Seite	575-587
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 126

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.